

Masterprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Musikvermittlung/Musikmanagement an der Hochschule für Musik Detmold vom 13.07.2010

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2, 54 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195) – hat der Fachbereich 3 der Hochschule für Musik Detmold folgende Ordnung erlassen:

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Masterprüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 ECTS-Credits und Arbeitspensum
- § 6 Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Bewertung von Studienleistungen
- § 15 Nachweis von Studienleistungen
- § 16 Gesamtnote
- § 17 Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 18 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 19 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 22 Modulbeschreibung
- § 23 Abschluss des Studiums
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Bescheinigungen und Diploma Supplement
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Studienstruktur/ Modulplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Musikvermittlung/Musikmanagement an der Hochschule für Musik Detmold. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel der Masterprüfung

- (1) Der künstlerische Weiterbildungsstudiengang Musikvermittlung/Musikmanagement bietet mit der Masterprüfung einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Das Studium ist sowohl theorie-, methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird

nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(3) Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Musikvermittlung / Musikmanagement sowie Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt. Dabei kommt der künstlerischen Anwendung dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf die Fragestellungen der Musikvermittlung / Musikmanagement besondere Bedeutung zu.

(4) Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Musikvermittlung / Musikmanagement erfordert. Darüber hinaus sollen Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um zur Weiterentwicklung des Faches beitragen zu können.

Die Masterprüfung hat als Ziel die Professionalisierung von bereits ausgebildeten Musikern, Musikpädagogen, Musikwissenschaftlern und Kulturmanagern im Arbeitsbereich Musikvermittlung

- damit sie Verknüpfungen herstellen können zwischen Musik und Mensch, zwischen ausübenden Musikern und ihrem Publikum, zwischen dem, was Musik sein kann, und den Voraussetzungen und Hörgewohnheiten, auf die sie bei ihren unterschiedlichen Hörergruppen trifft,

- damit sie mitwirken können im öffentlichen Konzertleben, in den Medien, in Kulturinstitutionen sowie an pädagogischen oder sozialen Einrichtungen.

- und Fachleute sind im Bereich der Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit und um Musik, in der Dramaturgie, Redaktionsarbeit, Referententätigkeit, Moderationstätigkeit und dem Musikmanagement.

§ 3

Hochschulgrad

Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Masterprüfungsordnung verleiht die Hochschule für Musik Detmold den akademischen Grad „Master of Music“, abgekürzt „M.Mus.“

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen sind ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem künstlerischen oder musikpädagogischen Studiengang im Fach Musik oder ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Musikwissenschaft sowie eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr, wobei auch berufspraktische Tätigkeiten berücksichtigt werden können, die während des Studiums abgeleistet worden sind. In Ausnahmefällen kann ein anderer, für das Studium der Musikvermittlung/Musikmanagement relevanter Berufsabschluss akzeptiert werden.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang Musikvermittlung/Musikmanagement sind mit den bereitgestellten Bewerbungsbögen jeweils bis zum 1. September zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) Tabellarischer Lebenslauf,

b) Schriftliche Begründung für die Wahl des Studiengangs,

c) Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife

d) Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 4 Absatz (1)

e) Arbeitszeugnisse, die im Regelfall eine mindestens einjährige Berufserfahrung gemäß § 4 Absatz (1) belegen,

f) Zertifikate von Weiterbildungsmaßnahmen,

g) ggf. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (TestDaF-Niveaustufe 5/TDN 5) bei Bewerbern deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Auf der Basis der oben genannten Unterlagen entscheidet die Zulassungskommission,

ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen ist. Die Kommission behält sich die persönliche Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerber vor.

(3) Das Eignungsverfahren besteht aus einem Bewerbungsgespräch in dem festgestellt werden soll, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass er oder sie das Ziel des Studienganges selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt. Das Bewerbungsgespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern der Eignungskommission durchgeführt und hat eine Dauer von bis zu 20 Minuten. Das Urteil der Eignungskommission lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

(4) Eignungskommission

Das Eignungsverfahren wird von einer Eignungskommission durchgeführt. Diese wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt und besteht aus zwei oder mehr Personen, davon mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs 3 der Hochschule für Musik Detmold.

(5) Niederschrift

Über den Ablauf des Bewerbungsgesprächs ist ein Protokoll zu führen, aus dem Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Namen der Bewerberin oder des Bewerbers sowie das Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens ersichtlich sein müssen.

(6) Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

(7) Wiederholung

Bewerberinnen oder Bewerber, die das Eignungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können das Eignungsverfahren einmal wiederholen.

(8) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Prüfungsausschuss teilt dem Bewerber oder der Bewerberin die Entscheidung über seinen oder ihren Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt.

§ 5

ECTS-Credits und Arbeitspensum

(1) Diese Masterprüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) ECTS dient der Anrechnung von Studienleistungen bezüglich quantitativer Merkmale. ECTS-Credits sind ein Maß für das Arbeitspensum der Studierenden.

(3) ECTS berücksichtigt nicht nur den lehrergebundenen Unterricht, sondern das gesamte Arbeitspensum, das ein durchschnittlich begabter Studierender oder eine durchschnittlich begabte Studierende für eine erfolgreiche Studienleistung aufbringen muss.

(4) ECTS-Credits werden nur gegen den Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung vergeben. Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Credits ist die Bewertung der Studienleistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser.

§ 6

Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums

(1) Das Weiterbildungsstudium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium in regulär fünf Semestern (Regelstudienzeit) absolviert.

(2) Als regelmäßiges Arbeitspensum („workload“) werden 450 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 15 ECTS-Credits, das entspricht 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Credit, verrechnet. Das Studium umfasst insgesamt 75 ECTS-Credits.

(3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können.

(4) Im Rahmen des Masterstudiengangs gibt es folgende Vermittlungsformen:

- Seminar
- Vorlesung
- Praktikum
- Projektarbeit

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik Detmold einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Rektorin oder der Rektor der Hochschule; außerdem gehören ihm die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche 1 bis 3, die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Studierendenservice und ein studentisches Mitglied an. Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtszeit als Rektor(in) bzw. als Dekan(in) gekoppelt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Termine für das Durchführungsverfahren, bestellt die Prüfungskommissionen bzw. die Prüferin oder den Prüfer und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet er dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform von Studien- und Prüfungsordnungen. Ferner ist er zuständig für die Festlegung der Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Evaluation der Durchführung der Lehrveranstaltungen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern, nicht mit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Senat. Die Regelfälle werden durch den Prüfungsausschuss definiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Prüfung, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beiwohnen. Gleiches gilt für Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und der Zustimmung des Kandidaten als Zuhörer zugelassen worden sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüfer und Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder eines/-er sachkundigen Beisitzer/-in durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt

werden. Prüfer/-in oder Beisitzer/-in darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Studierenden können nach Absprache mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter für die Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 9

Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist ein Studierender nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungs- oder Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Bei Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austauschs ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen (1) oder (2) anzurechnen sind werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Weiterbildungsstudiengangs verbucht und dem jeweiligen Pflichtmodul zugeordnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Credits vergeben. Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Die Leistungen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 11

Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Zeugnis und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Das unrichtige Zeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement werden eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche anzeigen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Absatz 5 Satz 2 Nr. 5 HG.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens (Bekanntgabe der Benotung) wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten ist ausgeschlossen, soweit die Prüfungsentscheidung bestandskräftig geworden ist. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13

Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist von der einzelnen Prüferin oder dem einzelnen Prüfer oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und allen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet und den Prüfungsakten des Prüflings beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Prüflings Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung
- Namen der Prüfer und des Protokollanten
- Prüfungsinhalte
- Dauer der Prüfung
- Benotung
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche

§ 14

Bewertung der Studienleistungen

(1) Die Prüferin oder der Prüfer bewertet jede Prüfungs- oder Studienleistung am Ende der Lehrveranstaltung mit einer Note. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht bestanden

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach der den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

(4) Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Von den folgenden Noten erhalten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von mindestens drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch den Fachbereich festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der letzten drei Abschlusskohorten aufzunehmen.

§ 15

Nachweis von Studienleistungen

- (1) Mit der Immatrikulation sind die Studierenden für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und somit für die Erbringung von Studienleistungen zugelassen.
- (2) Für jede immatrikulierte Studierende oder jeden immatrikulierten Studierenden werden in den Akten des Prüfungsausschusses Konten für ECTS-Credits eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand ihrer oder seiner Konten Einsicht nehmen.
- (3) Studienleistungen werden im Rahmen der Teilnahme an einzelnen Modulen oder Teilmodulen erbracht und durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer mit einer Note bewertet.
- Für jede bestandene Studienleistung werden ECTS-Credits angerechnet.
- (4) Studienleistungen können in den folgenden Formen erbracht werden (die genaue Zeitdauer geht aus der Modulbeschreibung hervor):
- a) durch eine beaufsichtigte Klausur von 60 bis 120 Minuten Dauer
 - b) durch eine mündliche/praktische Leistung von 10 bis 40 Minuten Dauer
 - c) durch eine dokumentierte Hausarbeit
- Studienleistungen können auch durch Kombination der o.g. Formen als Teilleistungen im Laufe des Moduls erbracht werden. Die Gewichtung der Teilleistungen und die Zeitdauer geht aus der Modulbeschreibung hervor.
- (5) Für bestandene Studienleistungen werden ECTS-Credits gutgeschrieben, sofern
1. es sich um eine individuell zurechenbare, bewertete Studienleistung handelt,
 2. keine ECTS-Credits aus der gleichen oder einer äquivalenten Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.
- (6) Die Prüfer melden dem Prüfungsausschuss jede bewertete Studienleistung und Teilleistung.
- (7) Die Wiederholung von Studienleistungen unterliegt folgenden Regelungen:
1. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
 2. Studienleistungen die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet sind, können einmal wiederholt werden.

§ 16

Gesamtnote

Die Gesamtnote des Masterstudiengangs ergibt sich aus den mit ECTS-credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit. Die Note der Masterarbeit zählt 1,5fach.

Bei der Berechnung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalnote berücksichtigt.

§ 17

Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt in der Regel bei den Modulverantwortlichen. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 18

Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen

Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht eine Studierende oder ein Studierender eine Modulprüfung nicht, so muss diese innerhalb des folgenden Semesters wiederholt werden.

Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen. Über das Bestehen der Modulprüfung entscheidet das Gesamtergebnis, wobei für jede wiederholte Teilprüfung das bessere Ergebnis gewertet wird.

§ 19

Anmeldung zur Masterarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bis zum 15.07. eines Jahres an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der Immatrikulation an der Hochschule für Musik Detmold;
- Eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lässt;
- Eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Studien- und Prüfungsordnung bekannt ist.

§ 20

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit schließt die künstlerische Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein den Fächern des Masterstudienganges zuordenbares Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten. Während der Bearbeitungszeit hat die oder der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die oder der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Für das Thema und die Themenstellerin oder den Themensteller der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Die Themenstellerin oder der Themensteller oder muss Mitglied der Hochschule sein und aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer stammen oder habilitiert sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema muss so gestellt werden, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Masterarbeitsthema erhält. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Zuge der Genehmigung des Themas durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie innerhalb von 450 Stunden bearbeitet werden kann und die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall aus einem nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Grund um bis zu vier Wochen verlängern.

Für diesen Fall besteht keine Verpflichtung zur erneuten Zahlung der Studiengebühren. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

§ 21

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie die gegenständliche Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt, Zitate kenntlich gemacht und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. Diese Erklärung ist der Masterarbeit als letzte Seite hinzuzufügen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die oder der Studierende kann eine

eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 8 Absatz 1 zu bewerten. Der Prüfungsausschuss bestellt diejenige Person, die das Thema der Arbeit gestellt hat, als Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt – im Falle von Absatz (3) – die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Masterarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet genau eine/-r der Gutachterinnen oder Gutachter die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0), wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt und die Masterarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen.

(5) Für eine insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Masterarbeit werden dem Credit-Konto des oder der Studierenden 15 ECTS-Credits gutgeschrieben.

(6) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung wird ein neues Thema ausgegeben.

§ 22

Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibung enthält insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
- f) Leistungspunkte und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module

§ 23

Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist mit Ende des Semesters abgeschlossen, in dem die Leistungen gemäß § 6 erbracht sind.

(2) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Masterarbeit (5,0) bewertet gilt, oder wenn die Wiederholung einer studienbegleitende Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) benotet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.

(3) Hat die oder der Studierende das Studium gemäß Absatz (2) nicht bestanden oder gilt das Studium als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtshilfebelehrung und dem Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Masterprüfungsordnung versehen.

§ 24

Zeugnis, Urkunde, Bescheinigungen und Diploma Supplement

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studienleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird vom Rektor der Hochschule

unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis beinhaltet die Titel und Noten aller bestandenen Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits. Das Zeugnis enthält auch das Thema der Masterarbeit, den Namen des Themenstellers und die erzielte Note.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 Absatz (1) beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor der Hochschule für Musik Detmold sowie vom Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Detmold versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Masterurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 3 Absatz (1) zu führen.

(4) Beim Verlassen der Hochschule für Musik Detmold oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung (Diploma Supplement) beigelegt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.

(6) Das Diploma Supplement enthält die folgenden Angaben in englischer Sprache:

1. Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen.
2. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur verleihenden Institution.
3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Weiterbildungsstudiengangs.
4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg.
5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten).
6. Ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen oder der Absolventin (z.B. integriertes Auslandsstudium)
7. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Masterprüfungsordnung, im Folgenden als Masterprüfungsordnung 2010 bezeichnet, gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 an der Hochschule für Musik Detmold in dem Weiterbildungsstudiengang Musikvermittlung/Musikmanagement eingeschrieben werden.

(2) § 20 Abs. 4 gilt darüber hinaus für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/10 an der Hochschule für Musik Detmold in dem Weiterbildungsstudiengang Musikvermittlung/Konzertpädagogik eingeschrieben wurden. Die Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudienganges dieser Absolventen können auf Antrag die Bezeichnung „Weiterbildungsstudiengang Musikvermittlung/Musikmanagement“ tragen.

(3) Die Hochschule für Musik Detmold verleiht auf Antrag nachträglich den Mastergrad entsprechend § 3 dieser Prüfungsordnung an Personen, welche das Zertifikat im Pilotstudiengang Musikvermittlung an der Hochschule für Musik Detmold bestanden haben und eine Masterarbeit gem. § 20 dieser Prüfungsordnung nachgeholt haben.

(4) Der Antrag auf nachträgliche Verleihung des Mastergrades muss an den Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Detmold gerichtet werden. Ihm ist eine amtlich beglaubigte Kopie der nach der obigen Ordnung bestandenen Prüfung beizufügen.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2010 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 3 vom 13.07.2010.

Detmold, den 13. 07. 2010

Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. C. Vogel', written in a cursive style.

Prof. Martin Christian Vogel

Anlage 1: Studienstruktur/Modulplan

1. Modulplan

1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.
Musikvermittlung und Musikmanagement I 6 LP		Musikvermittlung und Musikmanagement II 6 LP		Masterarbeit 15 LP
Konzertpädagogische Konzepte für Kinder und Jugendliche 6 LP		Konzertformate für Erwachsene 6 LP		
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit I 6 LP		Presse- und Öffentlichkeitsarbeit II 6 LP		
Moderationspraxis I 6 LP		Moderationspraxis II 6 LP		
Praxisphase I 6 LP		Praxisphase II 6 LP		
Σ 15 LP	Σ 15 LP	Σ 15 LP	Σ 15 LP	Σ 15 LP

2. Gliederung nach Studienabschnitten

- Das Studium ist modular aufgebaut.
- Das Studium wird in den ersten 4 Semestern an insgesamt 18 Wochenenden in Form von Kompaktphasen durchgeführt. Das fünfte Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit.
- Ein wesentlicher Teil des Studiums umfasst individuelle, unabhängig von den Seminarwochenenden durchgeführte Praktika. Die Praktika können in Kooperation mit Orchestern, Kultur- oder Bildungsinstitutionen stattfinden. Sie werden in der Regel von den Studierenden selbst organisiert oder durch die Studiengangsleitung vermittelt. Die Praktika müssen nicht am Standort Detmold durchgeführt werden.

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Modul	Musikvermittlung und Musikmanagement I				
Semesterlage 1-2	Leistungspunkte 6 LP	Arbeitsaufwand 180 Std.	Präsenzzeit 30 Std.	Dauer 2 Semester	Angebot jährlich
Zielkompetenzen	<p>In diesem Modul sollen die Studierenden Einblick in die grundlegenden Fragestellungen der Musikvermittlung und des Musikmanagements erhalten.</p> <p>Mit Abschluss des Moduls haben sie im Bereich Musikvermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissen um die Voraussetzungen und Ansätze der Musikvermittlung als Disziplin im Schnittfeld von künstlerischer Praxis und Wissenschaft erworben • einen Überblick über aktuelle Entwicklungen auf dem Musikvermittlungsmarkt erhalten • Vorgehens- und Arbeitsweisen in der künstlerischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit musikalischen Werken als Grundlage für die Vermittlungsarbeit sich angeeignet • über die sprachliche Kommunikation hinaus Ausdrucksmöglichkeiten kennen gelernt, die den Konzerthörer als aktiven Dialogpartner ansprechen und ihm Räume der Fantasie, des Erlebens und des Erfahrens öffnen <p>Mit Abschluss des Moduls haben sie im Bereich Musikmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Überblick über die wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingen des Berufsfeldes Musik gewonnen • sich anhand eigener beruflicher Vorhaben Musikmanagement-Qualifikationen erschlossen beispielsweise im Bereich Marketing die Erarbeitung eines eigenen künstlerischen Profils als Ausgangspunkt einer Marketingstrategie • Techniken für ein erfolgreiches Selbstmanagement erworben 				
Inhalte	Das Modul führt ein in die Studienbereiche Musikvermittlung und Musikmanagement. Es werden Wege aufgezeigt, wie künstlerische und musikvermittelnde Projekte professionell konzipiert, organisiert und umgesetzt werden können.				
Lehrformen	Vorlesung, Seminar				
Zul.-Voraus.	Keine				
Prüfungsleistungen	Prüfungsart: Klausur Dauer: 120 Minuten				
Art des Moduls	Pflichtmodul				
Sonstiges					

Modul	Musikvermittlung und Musikmanagement II				
Semesterlage 3-4	Leistungspunkte 6 LP	Arbeitsaufwand 180 Std.	Präsenzzeit 30 Std.	Dauer 2 Semester	Angebot jährlich
Zielkompetenzen	<p>Mit Abschluss des Moduls Musikvermittlung und Musikmanagement II haben die Studierenden unter anderem folgende Ziele erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie können Musikvermittlungskonzepte für unterschiedliche Zielgruppen entwerfen • sie können aktuelle Entwicklungen des Musikvermittlungsmarktes kritisch reflektieren und eigene Impulse zur Weiterentwicklung des Faches geben 				

	<ul style="list-style-type: none"> • sie haben Finanzierungswege im Kulturbereich kennen gelernt und können beispielsweise Sponsoringkonzepte –und verträge entwerfen • sie haben Techniken des Projektmanagements kennen gelernt und können eigene künstlerische Projekte planen
Inhalte	Das Modul Musikvermittlung und Musikmanagement II baut auf dem Modul Musikvermittlung und Musikmanagement I auf. Die dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden vertieft und erweitert.
Lehrformen	Vorlesung, Seminar
Zul.-Voraus.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Musikvermittlung und Musikmanagement I
Prüfungsleistungen	Prüfungsart: mündliche Prüfung Dauer: ca. 15 Minuten
Art des Moduls	Pflichtmodul
Sonstiges	

Modul	Konzertpädagogische Konzepte für Kinder und Jugendliche				
Semesterlage 1-2	Leistungspunkte 6 LP	Arbeitsaufwand 180 Std.	Präsenzzeit 30 Std.	Dauer 2 Semester	Angebot jährlich
Zielkompetenzen	<p>Mit Abschluss des Moduls Konzertpädagogische Konzepte für Kinder und Jugendliche sollen die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • alters- und zielgruppenspezifische Konzertdramaturgien entwickeln können • musikalische Fähigkeiten und Rezeptionsgewohnheiten unterschiedlicher Zielgruppen beachten • Kinder und Jugendliche altersangemessen ansprechen können • Interaktionen im Konzert entwickeln können (dazu gehören beispielsweise Liedeinstudierungen von der Bühne aus oder Body-Percussion) 				
Inhalte	Musikalische Bildung beginnt bereits in früher Kindheit. Die ersten Lebensjahre sind für die Entwicklung der musikalischen Fähigkeiten und des Rezeptionsverhaltens von besonderer Bedeutung. Konzert- und Opernhäuser allerorten haben dies erkannt und richten konzertpädagogische Abteilungen ein. Das Modul vermittelt fundierte Kenntnisse der theoretischen Grundlagen und eröffnet ein weites Spektrum praktischer Umsetzung- und Gestaltungsmöglichkeiten.				
Lehrformen	Vorlesung, Seminar				
Zul.-Voraus.	keine				
Prüfungsleistungen	Prüfungsart: Hausarbeit Bearbeitungszeit: 4 Wochen Umfang: ca. 10 Seiten				
Art des Moduls	Pflichtmodul				
Sonstiges					

Modul	Konzertformate für Erwachsene				
Semesterlage 3-4	Leistungspunkte 6 LP	Arbeitsaufwand 180 Std.	Präsenzzeit 30 Std.	Dauer 2 Semester	Angebot jährlich
Zielkompetenzen	<p>Mit Abschluss des Moduls sollen die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich den analytischen und kulturgeschichtlichen Hintergrund der musikalischen Werke erarbeiten können • in verschiedenen Sprachstilen über Musik sprechen oder schreiben können (Moderationen, Konzerteinführungen) • innovative Konzertformate für Erwachsene entwickeln können (dazu gehören beispielsweise Brückenschläge zu anderen Künsten wie Literatur oder Bildende Kunst) 				
Inhalte	<p>Über ihren Ausgangspunkt im Bereich der Kinder- und Jugendkonzerte hinaus umfasst die Musikvermittlung inzwischen das ganze kulturelle Angebot im Bereich der Musik. Konzertveranstalter und Festspielintendanten suchen nach neuen Wegen der Vermittlung von Musik für Erwachsene. In dem Modul soll einerseits eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Werken der Musik stattfinden, andererseits sollen unterschiedliche Vermittlungswege erarbeitet werden.</p>				
Lehrformen	Vorlesung, Seminar				
Zul.-Voraus.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Konzertpädagogische Konzepte für Kinder und Jugendliche				
Prüfungsleistungen	Prüfungsart: Hausarbeit Bearbeitungszeit: 4 Wochen Umfang: ca. 10 Seiten				
Art des Moduls	Pflichtmodul				
Sonstiges					

Modul	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit I				
Semesterlage 1-2	Leistungspunkte 6 LP	Arbeitsaufwand 180 Std.	Präsenzzeit 30 Std.	Dauer 2 Semester	Angebot jährlich
Zielkompetenzen	<p>Die Studierenden sollen Texte für unterschiedliche Ansprechpartner schreiben können, mit denen sie das eigene Angebot in die Öffentlichkeit bringen können. Dazu müssen sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Techniken der Textverarbeitung erworben haben • Einsichten in die Gestaltung von Werbeträgern (Prospekte, Plakate) für bestimmte Zielgruppen gewonnen haben • Pressetexte und Projektbeschreibungen für Sponsoren verfassen können • die eigenen Texte grafisch angemessen gestalten können • Verteilungswege für Werbung kennen 				
Inhalte	<p>Ein zentraler Bestandteil der Arbeit im Bereich Musikvermittlung/Musikmanagement ist die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, mit der Interesse bei Kulturträgern und Publikum geweckt werden kann. Die Inhalte dieses Moduls umfassen die inhaltliche, sprachliche und grafische Gestaltung von Texten und Werbeträgern.</p>				
Lehrformen	Vorlesung, Seminar				
Zul.-Voraus.	Keine				
Prüfungsleistungen	Prüfungsart: Hausarbeit				

	Bearbeitungszeit: 4 Wochen Umfang: ca. 10 Seiten
Art des Moduls	Pflichtmodul
Sonstiges	

Modul	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit II				
Semesterlage 3-4	Leistungspunkte 6 LP	Arbeitsaufwand 180 Std.	Präsenzzeit 30 Std.	Dauer 2 Semester	Angebot jährlich
Zielkompetenzen	<p>Die Studierenden sollen ihre Fähigkeiten im Umgang mit Textarbeit und grafischer Gestaltung vertiefen. Sie sollen beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Programmhefttexte für bestimmte Adressaten schreiben können • Plakatentwürfe und Prospekte anfertigen können • grafische Gestaltung marketingtechnisch einsetzen können 				
Inhalte	Fortführung und Vertiefung des Moduls Presse- und Öffentlichkeitsarbeit I				
Lehrformen	Vorlesung, Seminar				
Zul.-Voraus.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Presse- und Öffentlichkeitsarbeit I				
Prüfungsleistungen	Prüfungsart: mündliche Prüfung Dauer: ca. 15 Minuten				
Art des Moduls	Pflichtmodul				
Sonstiges					

Modul	Moderationspraxis I				
Semesterlage 1-2	Leistungspunkte 6 LP	Arbeitsaufwand 180 Std.	Präsenzzeit 27 Std.	Dauer 2 Semester	Angebot jährlich
Zielkompetenzen	<p>Die Studierenden sollen lernen, sich professionell auf der Bühne vor einem Publikum zu verhalten. Sie sollen in der Lage sein, Sprechtechnik und Körperhaltung bewusst und angemessen einzusetzen und Raumdispositionen zielgerichtet zu nutzen.</p> <p>Sie sollen unter anderem Texte unterschiedlicher Art (Sachtext, Literarischer Text, Moderationstext) vortragen können, Stimme und Körperhaltung als Ausdrucksmittel einsetzen, auf der Bühne Rollen übernehmen können, szenische Gestaltungen für Kinderkonzerte entwickeln können.</p>				
Inhalte	Das Modul umfasst die Entfaltung und Übung von Fähigkeiten, die den Musikvermittler für das Handeln auf der Bühne vor Publikum qualifizieren. Dazu gehören die Fächer Sprecherziehung und Bühnenpräsenz. Der Unterricht arbeitet an Haltungen, an Körper- und Sprachausdruck, an Aspekten des Verhaltens im Raum bis hin zu freier Rede.				
Lehrformen	Kleingruppenunterricht				
Zul.-Voraus.	keine				
Prüfungsleistungen	Prüfungsart: mündliche Prüfung Dauer: ca. 15 Minuten				
Art des Moduls	Pflichtmodul				
Sonstiges					

Modul	Moderationspraxis II				
Semesterlage 3-4	Leistungspunkte 6 LP	Arbeitsaufwand 180 Std.	Präsenzzeit 27 Std.	Dauer 2 Semester	Angebot jährlich
Zielkompetenzen	Die Studierenden sollen lernen, sich professionell auf der Bühne vor einem Publikum zu verhalten. Sie sollen in der Lage sein, Sprechtechnik und Körperhaltung bewusst und angemessen einzusetzen und Raumdispositionen zielgerichtet zu nutzen. Sie sollen Texte unterschiedlicher Art (Sachtext, Literarischer Text, Moderationstext) vortragen können, die Stimme und Körperhaltung als Ausdrucksmittel einsetzen, mit den Musikern auf der Bühne und dem Publikum interagieren können.				
Inhalte	Das Modul „Moderationspraxis II“ führt die Arbeit im Modul „Moderationspraxis I“ weiter. Er wird abgestimmt auf die Thematik der Musikvermittlungformen für Erwachsene, die inhaltlicher Schwerpunkt der Musikvermittlung im zweiten Studienjahr sind.				
Lehrformen	Kleingruppenunterricht				
Zul.-Voraus.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Moderationspraxis I				
Prüfungsleistungen	Prüfungsart: mündliche Prüfung Dauer: ca. 15 Minuten				
Art des Moduls	Pflichtmodul				
Sonstiges					

Modul	Praxisphasen I und II				
Semesterlage 1-2, 3-4	Leistungspunkte Je 6 LP	Arbeitsaufwand Je 180 Std.	Präsenzzeit 0 Std.	Dauer variabel	Angebot jährlich
Zielkompetenzen	Die Studierenden sollen die in den einzelnen Modulen z.T. getrennt erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zusammenfassen und anwenden können und praktische Erfahrungen reflektieren können.				
Inhalte	Die Praxisphasen des Weiterbildungsstudienganges bergen besondere Herausforderungen, weil die Anwendung des Gelernten in Realsituationen vor z.T. sehr großem Publikum geschieht. Die Praktika können im Bereich Musikvermittlung oder im Bereich Musikmanagement abgeleistet werden. Ein Beispiel ist die Konzeption und Durchführung eines Konzertes für Kinder wie „Concertino piccolino“, bei dem eine Konzertdramaturgie entwickelt wird, die Methoden der Musikvermittlung zielgruppenspezifisch umgesetzt werden, die Moderation und die szenische Umsetzung einstudiert werden muss und die Konzertorganisation geplant wird.				
Lehrformen	Praktikum				
Zul.-Voraus.	keine				
Prüfungsleistungen	Über die durchgeführten Praktika wird jeweils nach dem 2. und dem 4. Semester ein Praktikumsbericht abgegeben, der benotet wird. Umfang: jeweils ca. 10-12 Seiten				
Art des Moduls	Pflichtmodul				
Sonstiges					

Modul	Masterarbeit				
Semesterlage 5	Leistungspunkte 15 LP	Arbeitsaufwand 450 Std.	Präsenzzeit 0 Std.	Dauer 6 Monate	Angebot jedes Semester
Zielkompetenzen	<p>In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie ein klar umgrenztes Thema, welches sich aus einem der belegten Module ableitet, selbständig innerhalb von 6 Monaten nach wissenschaftlichen Prinzipien bearbeiten können. Dabei sind sie in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine eigene, persönliche Fragestellung zum gewählten Thema zu entwickeln • ihre Ausführungen klar zu strukturieren • wissenschaftliche Arbeitstechniken souverän anzuwenden • Literatur und Quellen zu recherchieren, zu rezipieren und kritisch zu reflektieren • eine differenzierte Darstellung von Sachverhalten zu erstellen 				
Inhalte	Die Wahl des Themas sollte vom persönlichen Interesse gelenkt sein und auf Basis bisheriger Studienerkenntnisse bzw. -erfahrungen getroffen werden. Bisherige künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Arbeitsschwerpunkte können einen sinnvollen Ausgangspunkt darstellen für die nun zu vertiefende Arbeit.				
Lehrformen	Selbststudium, Betreuung durch Erstgutachter/in				
Zul.-Voraus.	Nachweis der Teilnahme an allen Modulen der Semester 1 – 4.				
Prüfungsleistung	Verfassen einer (schriftlichen) Arbeit nach wissenschaftlichen Prinzipien Bearbeitungszeit: 6 Monate Umfang: ca. 60 Seiten (benotet)				
Zul.-Voraus.	keine				
Art des Moduls	Pflichtmodul				
Sonstiges					